

BGer 8C_252/2019 vom 23. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_252_2019

FR: TF 8C_252/2019 du 23 août 2019

IT: TF 8C_252/2019 del 23 agosto 2019

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist (BGE 132 I 42 E. 3.1 S. 44). Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint (vgl. BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9; Urteil 9C_838/2016 vom 3. März 2017 E. 5.1). Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung (Urteil 9C_222/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 1.2 mit Hinweis); in diese greift das Bundesgericht auf Beschwerde hin nur bei Willkür (zu diesem Begriff BGE 137 I 1 E. 2.4 S. 5 mit Hinweisen) ein, insbesondere wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche grundlos ausser Acht lässt (BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211). Solche Mängel sind in der Beschwerde aufgrund des strengen Rügeprinzips klar und detailliert aufzuzeigen (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f.). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253; 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen; Urteil 8C_794/2018 vom 15. Februar 2019 E. 1.2).

E. 1.3

Bei den gerichtlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit sowie bei der konkreten Beweiswürdigung handelt es sich um Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Dagegen sind frei überprüfbare Rechtsfragen die unvollständige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen sowie die Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG) und der Anforderungen an die Beweiskraft ärztlicher Berichte und Gutachten (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die Verfügung der IV-Stelle vom 9. Januar 2018 bestätigte, wonach der Versicherte mit Blick auf das Leistungsgesuch vom 21. Oktober 2015 keinen Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der Streitsache massgebenden rechtlichen Grundlagen im angefochtenen Entscheiden zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt vor Bundesgericht einzig, Verwaltung und Vorinstanz hätten den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie bei der Feststellung des Gesundheitsschadens und der Arbeitsunfähigkeit ausschlaggebend auf das polydisziplinäre Gutachten vom 21. Juli 2016 der E._____ AG abgestellt hätten. Statt dessen hätten sie mit Blick auf den im Administrativverfahren eingereichten Bericht der behandelnden Neurologin Dr. med. et phil. II F._____ vom Spital G._____ zur Verlaufskontrolle vom 24. November 2017 (nachfolgend "neuen Verlaufsbericht" genannt) zwingend weitere medizinische Abklärungen tätigen müssen.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat nach ausführlicher und überzeugender Würdigung der medizinischen Aktenlage für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, basierend auf dem im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten, beweiskräftigen Gutachten der E._____ AG sei der Versicherte in der angestammten Tätigkeit zu 50 % und in angepassten Tätigkeiten zu 75 % arbeitsfähig. Der neue Verlaufsbericht, womit die behandelnde Neurologin ohne Bezugnahme auf das Gutachten der E._____ AG die Arbeitsfähigkeit abweichend eingeschätzt habe, ändere nichts an der Beweiskraft des Gutachtens. Zum einen hätten die Gutachter der E._____ AG die - bereits seit Oktober 2013 diagnostizierte - Polyneuropathie ausdrücklich berücksichtigt und dieser "so gut wie nicht symptomatischen" Gesundheitsstörung keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beigemessen. Die vorhergesehene leichte Progredienz der Polyneuropathie lasse keine andere Schlussfolgerung zu. Insbesondere gehe aus dem neuen Verlaufsbericht nicht hervor, welche abweichenden zusätzlichen Funktionseinbussen im Vergleich zur Arbeitsfähigkeitsbeurteilung gemäss Gutachten der E._____ AG die behandelnde Neurologin berücksichtigt habe. Die zweifellos vorhandenen Beschwerden, welche die Leistungsfähigkeit einschränkten, seien orthopädischer Natur. Prognostisch ungewisse Verbesserungen oder Verschlimmerungen des Gesundheitszustandes seien nicht in die Prüfung des Rentenanspruchs einzubeziehen. Die Vorinstanz erkannte nach umfassender Würdigung der Aktenlage keine Veranlassung zu weiteren medizinischen Abklärungen.

E. 4.2

Was der Beschwerdeführer hiegegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet. Er legt nicht dar, weshalb die Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts das Willkürverbot verletzt (vgl. E. 1.2 hievor). Statt dessen begnügt er sich im Wesentlichen mit appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid und setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen kaum in rechtsgenügender Weise auseinander (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Obwohl die Neurologin im neuen Verlaufsbericht mit keinem Wort konkret Bezug nahm auf das Gutachten der E._____ AG, macht der Versicherte geltend, der genannte Bericht laufe "auf eine massgebliche Kritik am eingeholten Gutachten" hinaus. Worin diese Kritik zu erblicken sei,

zeigt er nicht auf. Soweit Verwaltung und Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung einen Bedarf an weiteren Abklärungen verneinten, kann einzig Willkür gerügt werden (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 f. mit Hinweisen; Urteil 1C_135/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 2; vgl. auch Urteil 8C_316/2017 vom 20. Juni 2017 E. 2.3.4 mit Hinweis).

Inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung das Willkürverbot (Art. 9 BV) verletzt, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist nicht ersichtlich. Mit Blick auf seine Vorbringen finden sich keine Anhaltspunkte für eine offensichtliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen beziehungsweise eine diesbezügliche Rechtsverletzung.

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.